

wts

AUSGABE 17/2026

TAX WEEKLY



BMF: Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 (JStG 2026)

Am 26.05.2026 hat das BMF den [Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 \(JStG 2026\)](#) an Verbände und Interessenvertretungen übersandt. Stellungnahmen können bis zum 12.06.2026 eingereicht werden. Die Kabinetttbefassung ist für den 01.07.2026 vorgesehen.

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts habe sich fachlich gebotener Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betreffe insbesondere notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des BFH. Es sind außerdem Maßnahmen zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur Verhinderung von Steuergestaltungen vorgesehen. Daneben bestehe ein Erfordernis zur Regelung von Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen, Folgeänderungen, Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen und Fehlerkorrekturen. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthalte eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind insbesondere folgende steuerliche Regelungen bzw. Regelungsbereiche:

- › Gesetzliche Regelung zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (§ 6f EStG-E) unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der anerkannten Grundsätze der Verkehrswertermittlung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Dies sollte bereits letztes Jahr im Zuge der 7. Mantelverordnung in ähnlicher Weise geregelt werden. Die Regelung wurde dann jedoch im Zuge des Regierungsentwurfs wieder gestrichen.
- › Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a EStG (Lizenzen) durch Erhöhung der Freigrenzen für das antragslose Freistellungsverfahren von bisher 10.000 € auf 100.000 € (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG-E).
- › Überarbeitung der Definition des Grundlohns, der bei der Bemessung von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschlägen (SFN-Zuschläge) zugrunde zu legen ist (§ 3b Abs. 2 EStG-E). Für die Bemessung des zu berücksichtigenden Grundlohns soll zukünftig ausschließlich der steuerpflichtige Arbeitslohn sowie etwaige steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers zu einer betrieblichen Altersvorsorge (sofern laufender Arbeitslohn) herangezogen werden. Die beabsichtigte Änderung ist eine Reaktion auf das BFH-Urteil vom 10.08.2023 (VI R 11/21), wonach für die Zuschlagsberechnung auf den laufenden Arbeitslohn abzustellen sei, der dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zustehe. Die Neuregelung soll erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 31.12.2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und am 01.01.2027 in Kraft treten.
- › Der Zeitraum zur Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte im Inland soll von 48 auf 24 Monate verkürzt werden (§ 9 Abs. 4 Satz 3 EStG-E). Damit sollen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerlichen Auswärtstätigkeit im Inland verschärft werden. Für Tätigkeiten im Ausland soll weiterhin an der Frist von 48 Monaten festgehalten werden.
- › Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in der EU bzw. dem EWR (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG-E und § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG-E).
- › Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2c UStG-E sowie die flankierende Regelung zum Erklärungsverfahren in der UStDV-E) zum 01.01.2029. Entsprechend dem im Jahr 2025 vor-

gestellten Reformkonzept (vgl. TAX WEEKLY # 18/2025) bleiben die Eingliederungskriterien unverändert. Zukünftig sollen die Rechtsfolgen einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur noch durch eine Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und die in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Ergänzend werden organschaftsspezifische Rückabwicklungs- und Haftungsregelungen aufgenommen.

- › Beschränkung unentgeltlicher Wertabgaben auf den unternehmensfremden Bereich ab 01.01.2027 (§ 3 Abs. 1b und 9a UStG-E).
- › Daneben wird bereits im Hinblick auf die nationale Umsetzung von ViDA (VAT in the Digital Age) u.a. die Abschaffung der Konsignationslagerregelung (§ 6b UStG) vorgesehen.
- › Fortführung der Wertgrenze i. H. v. 50 € für die Befreiung von der Umsatzsteuer bei Ausfuhrlieferungen im nicht-kommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Abs. 3a UStG-E).
- › Einführung des im Rahmen des sog. Side-by-Side-Pakets der OECD (aus Januar 2026) vereinbarten Side-by-Side-Safe-Harbours (§ 81a MinStG-E) und des UPE-Safe-Harbours (§ 81b MinStG-E) mit Wirkung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen, sowie Verlängerung des übergangsweisen CbCR-Safe-Harbours um ein Jahr (§ 84 Abs. 1 MinStG-E). Der ebenfalls im Zuge des Side-by-Side-Pakets vereinbarte Substance-based Tax Incentive Safe Harbour sowie der Permanent Simplified ETR Safe Harbour sollen dagegen nicht durch das JStG 2026 eingeführt werden, sondern dem Vernehmen nach zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden.
- › Einführung einer verpflichtenden Anzeige einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit und Durchführung einer erforderlichen Richtigstellung, wenn ein Unternehmen nachträglich feststellt, dass ein abgegebener länderbezogener Bericht (Country-by-Country-Reporting) unrichtig oder unvollständig ist (§ 138a Abs. 8 AO-E). Die Korrekturpflicht ist – analog der Regelung zu § 153 AO – entsprechend dem Ablauf der Festsetzungsfrist, sofern der länderbezogene Bericht für eine Steuerfestsetzung relevant ist (§§ 84 ff. MinStG), und in allen anderen Fällen mit Ablauf von vier Jahren nach den gesetzlichen Abgabefristen des § 138 Abs. 6 AO zeitlich befristet. § 138a Abs. 8 AO-E soll erstmals auf Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2023 beginnen.
- › Anpassung des Zinssatzes für die Vollverzinsung nach § 233a AO (§ 238 AO-E) von 0,15 % auf 0,3 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab 2027. Damit soll dem seit 2022 deutlich angestiegenen Basiszinssatz Rechnung getragen werden.
- › KI-Nutzung durch Steuerbehörden (§ 29c AO-E).
- › Anhebung der Anmeldeschwelle i. R. d. Forschungszulagengesetzes auf den geänderten beihilferechtlichen Schwellenwert von 25.000.000 € (§ 4 FZulG-E).
- › Übernahme der bisher schon vom BMF verlautbarten Vertrauensschutzregelung in § 12 FZulG-E. Demnach reicht es aus, wenn vor Ablauf der jeweils regulären Festsetzungsfrist für ein Vorhaben ein wirksamer Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) eingegangen ist.
- › Änderungen am Plattformen-Steuertransparenzgesetz (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PStTG-E).

BFH: Zur Anwendung von § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG i.d.F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf Ausschüttungen an eine US-amerikanische sog. S-Corporation

Im Urteil vom 11.03.2026 ([I R 13/23](#)) hatte der BFH die Frage zu klären, in welcher Weise § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes (EStG a.F.) bei Dividenden an eine US-amerikanische „S-Corporation“ anzuwenden ist.

Im Streitfall hatte eine in den USA ansässige Kapitalgesellschaft nach US-Recht wirksam zur Besteuerung als S-Corporation optiert, was zur steuerlichen Transparenz führte, d.h. keine US-Körperschaftsteuer auf Ebene der Gesellschaft, Zurechnung der Einkünfte bei den US-ansässigen Anteilseignern. Gesellschafter waren ausschließlich in den USA ansässige natürliche Personen sowie US-Trusts mit ausschließlich US-ansässigen Begünstigten. Die S-Corporation war Alleingesellschafterin einer deutschen GmbH. Diese schüttete im Jahr 2013 Dividenden an die S-Corporation aus und behielt darauf Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag ein und führte sie ab.

Die S-Corporation beantragte beim BZSt unter Bezug auf DBA-Entlastung die vollständige Erstattung der einbehaltenen Abzugsteuern. Das BZSt gewährte jedoch nur eine Entlastung auf 15 % und begründete die Versagung der weitergehenden Erstattung mit der Regelung des § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG (a.F.). Nach dieser Vorschrift müsse auf die (US-)Gesellschafter abgestellt werden. Das FG Köln bejahte hingegen im Grundsatz den Erstattungsanspruch in materieller Hinsicht.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz im Ergebnis bestätigt. Obwohl die S-Corporation in den USA transparent besteuert werde, sei sie aus deutscher Sicht als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren. Damit könne ihr grundsätzlich – als „nutzungsberechtigter“ Gesellschaft – für Dividenden einer deutschen Kapitalgesellschaft das Schachtelprivileg nach Art. 10 Abs. 3 DBA-USA 1989/2008 zustehen, soweit die von ihr bezogenen Einkünfte in den USA bei ihren dort ansässigen Gesellschaftern „wie Einkünfte dort Ansässiger“ besteuert würden. Die abkommensrechtliche Privilegierung entfalle nicht schon deshalb, weil die USA die Einkünfte nicht auf Ebene der Gesellschaft, sondern auf Ebene der Gesellschafter erfassten. Entscheidend sei die abkommensrechtlich relevante Zurechnung und Besteuerung im Ansässigkeitsstaat.

Am vollständigen Erstattungsanspruch änderte auch die Regelung des § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG i.d.F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes nichts. Diese Vorschrift entfalte lediglich eine verfahrensrechtliche Wirkung. Werde die Dividende nach US-Recht nicht der S-Corporation, sondern ihren Gesellschaftern zugerechnet, folge aus Satz 11 lediglich, dass nicht die S-Corporation selbst, sondern ihre Gesellschafter den Anspruch auf Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer gegenüber dem BZSt geltend machen müssten. Die Norm verlagere also die Antragsbefugnis – und damit den richtigen Anspruchsteller im Erstattungsverfahren – ohne den Anspruch in materieller Hinsicht dem Grunde oder der Höhe nach zu kürzen. Mithin ergebe sich aus der Anwendung von Satz 11 auf Ausschüttungen an eine US-S-Corporation keine „Treaty Override“-Wirkung in dem Sinne, dass das Schachtelprivileg abgeschnitten würde; vielmehr werde lediglich der prozessuale Weg zur Entlastung festgelegt.

Hinweis: Die Regelung des § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG a.F. wurde im Jahre 2021 durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) mit identischem Wortlaut in § 50d Abs. 11a EStG übernommen. Von daher sollte dieses BFH-Urteil auch auf für die heute geltende Rechtslage relevant sein.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.05.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-203/25	21.05.2026	Vorabentscheidungsersuchen – Steuerrecht – Gemeinsame Steuerregelung für Mutter- und Tochtergesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten – Befreiung von Dividenden, die von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft an eine gebietsfremde Muttergesellschaft ausgeschüttet werden – Allgemeine Regel zur Befreiung von der Quellensteuer – Ausnahme von dieser Regel bei Missbrauch oder Steuerhinterziehung – Voraussetzungen für einen Missbrauch der Mutter-Tochter-Richtlinie

Alle am 28.05.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 13/23	11.03.2026	Zur Anwendung von § 50d Abs. 1 Satz 11 EStG i.d.F. des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf Ausschüttungen an eine US-amerikanische sogenannte S-Corporation
III R 7/23	15.01.2026	Kein Differenzkindergeld für im anderen Mitgliedstaat wohnende Kinder, wenn der Elternteil in Deutschland nur Vermögenseinkünfte erzielt
IX R 34/24	21.04.2026	Zur Passivierung von Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren
VII R 15/23	24.02.2026	Entnahme von elektrischem Strom zur Oberflächenveredlung von Metall
VII R 18/23	24.02.2026	Verdecktes Leistungsentgelt in der Beitragsordnung eines Lohnsteuerhilfevereins
X R 29/22	23.04.2026	Steuerfreiheit einer von den USA versorgungshalber gewährten Invaliditätsentschädigung
X K 2/25	25.02.2026	Kein Anspruch auf Entschädigung während des Ruhens des Verfahrens

Alle am 28.05.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I E 8/16	10.08.2016	Streitwert für Rechtsmittelverfahren wegen Feststellung des Einlagekontos - Die Entscheidung ist nachträglich aufgrund einer Anfrage zur Veröffentlichung bestimmt worden
IX B 112/25	12.05.2026	Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung; Verfahrensmängel
IX B 120/25	12.05.2026	Berichtigung des Tatbestands; Ergänzung des Urteils

V B 98/25	12.05.2026	Einräumung einer Eintrittsberechtigung
VIII R 28/23	21.04.2026	Verspätungszuschlag für die verspätete Abgabe einer Feststellungserklärung für 2019

Alle bis zum 01.06.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/00014/008/062	01.06.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.